



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 29. November 1966

Teil II Nr. 132

Tag

Inhalt

Seite

1.10. 6ß Preisordnung Nr. 4568. — Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie, deren Preise in sonstigen Preisordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind —...

835

## Preisordnung Nr. 4568.

— Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie, deren Preise in sonstigen Preisordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind —

Vom 1. Oktober 1966

### § 1

(1) Die Bestimmungen dieser Preisordnung gelten für die Erzeugnisse der in der Anlage aufgeführten Warennummern. Die angegebenen Warennummern beruhen auf der 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses einschließlich der Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1 bis 6 — Stand 1. Januar 1964.

(2) Diese Preisordnung regelt Industriepreise (Betriebspreise, Industrieabgabepreise) für die Industriebetriebe und andere Gewerbebetriebe. Die Inkraftsetzung dieser neuen Industriepreise führt zu keiner Veränderung der Einzelhandelsverkaufspreise und der Preise für Leistungen für die Bevölkerung.

### § 2

(1) Die Industrieabgabepreise und Großhandelspreise für die Erzeugnisse gemäß § 1 werden durch die zuständigen Preisbildungsorgane in Preisbewilligungen festgesetzt. Die Preisbewilligungen werden den Betrieben durch die Preisbildungsorgane übermittelt.

(2) Soweit in der Anlage genannte Erzeugnisse produziert werden und den Betrieben hierfür bis zum 30. November 1966 noch keine Preisbewilligungen mit den ab 1. Januar 1967 gültigen Preisen vorliegen, sind sie verpflichtet, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, Preisansätze beim zuständigen Preisbildungsorgan bis zum 15. Dezember 1966 einzureichen.

(3) Die Preise gemäß Abs. 1 dürfen von den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft einschließlich des volkseigenen Handels weder über- noch unterschritten werden. Von den nichtvolkseigenen Betrieben einschließlich des nichtvolkseigenen Handels dürfen die Preise gemäß Abs. 1 nicht überschritten werden. Gesetzliche Bestimmungen über die Berechnung von Preiszuschlägen und Gewährung von Preisabschlägen bleiben unberührt.

(4) Die Produktionsabgabe- bzw. Verbrauchsabgabesätze werden den Betrieben auf den Preisbewilligungen bekanntgegeben.

### § 3

(1) Die Preise gemäß § 2 gelten nur für Erzeugnisse, die den Qualitätsforderungen in TGL oder anderen verbindlichen Güterrichtlinien entsprechen.

(2) Werden für Erzeugnisse gemäß § 1 die Mindestgütevorschriften nicht eingehalten, so sind Preisabschläge gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.

### § 4

(1) Die Hersteller berechnen den gewerblichen Abnehmern und dem Großhandel den Industrieabgabepreis.

(2) Der Großhandel berechnet den gewerblichen Abnehmern den Industrieabgabepreis zuzüglich der in den Preisbewilligungen gemäß § 2 festgesetzten Handelsspannen.

(3) Die Hersteller geben den Großhandelsbetrieben die festgesetzten Handelsspannen bekannt.

(4) Werden unter den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallende Erzeugnisse, für die in den Preisbewilligungen gemäß § 2 keine Handelsspannen festgesetzt sind, über den Großhandel geliefert, so ist die Festsetzung von Handelsspannen durch die Hersteller beim zuständigen Preisbildungsorgan zu beantragen. Die Hersteller geben die festgesetzten Handelsspannen den Großhandelsbetrieben bekannt.

(5) Die in den Preisbewilligungen gemäß Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handelsspannen regeln nur die ökonomischen Beziehungen zwischen der Industrie und dem Großhandel. Die Einzelhandelsverkaufspreise für die Bevölkerung werden dadurch nicht berührt.

(6) Liefern Hersteller oder der Produktionsmittelhandel an den Konsumgütergroßhandel, den Einzelhandel oder an individuelle Verbraucher, so sind die bis zum 11. Juli 1966 gültigen Preise anzuwenden. Werden Erzeugnisse erstmalig an den Konsumgütergroßhandel, den Einzelhandel oder an individuelle Verbraucher geliefert, so ist Preisanspruch beim jeweils zuständigen Preisbildungsorgan zu stellen.

### § 5

Die für die Erzeugnisse gemäß § 1 geltende Preisstellung wird in den Preisbewilligungen gemäß § 2 festgelegt.